


Zeichenerklärung und textliche Festsetzungen

A. Rechtsgrundlagen der Planung

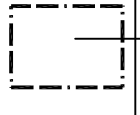



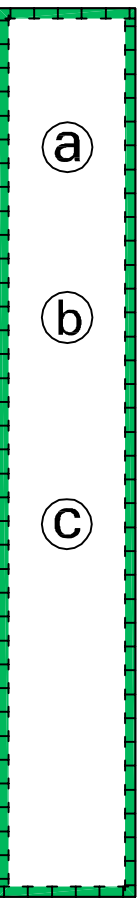
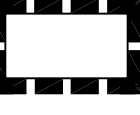
Baugesetzbuch (BauGB): Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert d. Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818); m.W.v. 01.07.2005;
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
Planzeichenverordnung (PlanzV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW): vom 01.03.2000 (GV. NRW S.256), in der z.Zt. geltenden Fassung, v.a. § 86 BauO in Verbindung mit § 9(4) BauGB;
Landeswassergesetz (LWG NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung;
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung.

B. Planzeichen, Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- 

GR 250 m²

Hmax. 100 m

- 3,0 -

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Sondergebiet gemäß § 11(2) BauNVO mit Zweckbestimmung: „Sondergebiet für Windenergieanlagen“

a) Das Sondergebiet dient der Unterbringung einer Windenergieanlage mit einem maximalen Schalleistungspegel L_{WA} = 104 dB(A) einschließlich Zuschlägen gemäß gültigem immissionschutzrechtlichem Regelwerk.

b) Zulässig sind:

 - Eine Windenergieanlage mit einem maximal zulässigen Schalleistungspegel L_{WA} = 104 dB(A) einschließlich Zuschlägen gemäß gültigem immissionschutzrechtlichem Regelwerk sowie zugehörige Nebenanlagen (insbesondere Trafostation, Kabel und Zubehör, Erschließungsfläche).
 - Landwirtschaftliche Nutzung sämtlicher verbleibender SO-Flächen, die in Bodenhöhe nicht für Betrieb und Unterhaltung der Anlage benötigt werden, einschl. der durch den Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Flächen; bauliche Anlagen für landwirtschaftliche Zwecke, die nicht im Zusammenhang mit der Windenergieanlage stehen, sind jedoch im SO insgesamt i.V.m. § 9(1)10 BauGB unzulässig.
 - Landschaftspflegerische Maßnahmen auf den Flächen analog Punkt b.2, ggf. mit Einschränkungen, sofern betriebstechnische Gründe dieses erfordern (z.B. zu begrenzende Wuchshöhe von Gehölzen).

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

2.1 Größe der Grundfläche baulicher Anlagen (§ 16, 19 BauNVO)
Die überbaute Fläche für eine Windenergieanlage (Fundament und Turm) darf 250 m² nicht überschreiten.

2.2 Maximal zulässige Höhe der Windenergieanlage in Meter über Bezugshöhe (§ 18 BauNVO): 100 m, definiert als maximal zulässige Höhe der Rotorblattspitzen über der natürlichen Geländeoberfläche gemessen im geometrischen Mittelpunkt des Turms.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO = durch **Baugrenzen für Fundament und Turm** umgrenzter Bereich
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Straßenverkehrsfläche

4.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier:
Wirtschaftsweg als Zuwegung zum Standort der Windenergieanlage
Als Ausnahme nach § 31(1) BauGB kann ggf. eine Verschiebung der festgesetzten Trasse zur Erschließungsstraße „Alter Postweg“ zugelassen werden, insbesondere wenn hierdurch eine Verringerung der Eingriffswirkung (geringere Überbauung), eine Kombination mit landwirtschaftlich sinnvoller Erschließung oder eine bessere Beachtung nachbarlicher Belange erfolgen kann.

5. Fläche für die Landwirtschaft (§ 9(1) Nr. 18 BauGB)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9(1) Nr. 20 BauGB)

a) Entwicklungsziel: Aufforstung mit standortheimischen Gehölzen
Maßnahmen:
Anpflanzung standortheimischer Laubgehölze

b) Entwicklungsziel: Brache entlang der bestehenden Feldhecke
Maßnahmen:
Krautsaum mit natürlicher Sukzession, Pflegemaßnahmen gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag.

c) Entwicklungsziel: Strauchhecke aus heimischen Feldgehölzen mit eingestreuten Baumarten als Überhälter
Maßnahmen:

 - Heckenanpflanzung aus mind. 10 verschiedenen Arten standortheimischer Laubgehölze, möglichst hoher Anteil von Blühgehölzen;
 - Pflanzung im Dreiecksverband, mind. 3 reihig; Pflanzabstände i.d.R. 1,0 m innerhalb und 1,5 m zwischen den Reihen;
 - Ausbildung unregelmäßiger Ränder (Randlinieneffekt);

Hinweis: Arten / Pflanzqualitäten vgl. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

7. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9(1) Nr. 25b BauGB) (vgl. DIN-Norm 18920), hier:

Erhalt der die ehemalige Wegeparzelle begleitenden Baumhecke; natürliche Abgänge sind entsprechend i.V.m. Nr. 25a zu ersetzen.

8. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

8.2 Maßangaben in Meter

8.3 Festsetzung gem. § 51a(3) Landeswassergesetz i.V.m. § 9(4) BauGB: Das von Dachflächen der Nebenanlagen anfallende Regenwasser ist vor Ort zu versickern.

8.4 Nachrichtliche Übernahme (§ 9(6) BauGB): Das Plangebiet liegt im ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebiet** (Verordnung des Kreises Gütersloh vom 15.03.1975).

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9(4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 86(1) Nr. 1 BauO NRW

1.1 Zahl der Rotorblätter, Bauweise der Anlagenmasten:

- Es sind nur Windkraftanlagen mit Horizontalachse und 3 Rotorblättern zulässig.
- Der Anlagenturm ist als geschlossener Stahlrohr- oder Betonturm auszuführen; Stahlgitterkonstruktionen sind ausdrücklich nicht zulässig.

1.2 Gestaltung, Farbgebung: Bei der Farbgebung von Turm, Maschinenträger und Rotorblättern ist ein einheitlicher, nicht reflektierender Spezialanstrich mit weißer bis hellgrauer Farbe zu verwenden. Firmentypische Designfarben und eine Firmensignatur sind zulässig. Darüber hinaus gehende Werbeaufdrucke oder -anlagen beleuchtet oder unbeleuchtet sind unzulässig.

Der bodennahe Betonsockel bzw. der untere Turmbereich kann bis zu einer Höhe von 15 m abgestuft in Grüntönen angelegt werden.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften (§ 86(1) Nr. 4, 5 BauO)

2.1 Zuwegung zur Windenergieanlage: Die Befestigung von Zufahrten und Flächen im Bereich der Windenergieanlage mit Nebenanlagen ist in Form wasserdurchlässiger Decken (z.B. Schotter, Rasengittersteine, wasserdurchlässige Pflaster etc.) auszuführen.

Abweichungen können bei Nachweis der betriebsbedingten Notwendigkeit und eines Ausgleichs für die zusätzlich versiegelten Flächen zugelassen werden.

2.2 Eine Einfriedung der WEA einschließlich der Nebenanlage ist unzulässig.

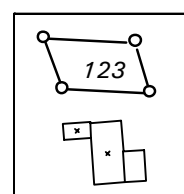
3. Ausdrückliche Empfehlungen:

Bei Unklarheiten wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Bauaufsicht der Stadt Rietberg empfohlen.

Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NRW.

Zu widerhandlungen gegen örtliche Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

D. Katasteramtliche und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter



vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern

vorhandene Gebäude

E. Sonstige Hinweise

1. Verschattung: Für den Bebauungsplan wurde eine Schattenwurfprognose für einen Anlagentyp mit sehr weitreichendem Einwirkungsbereich erstellt (CUBE Engineering GmbH, Kassel, 10.02.2004), auf die ausdrücklich verwiesen wird. Für den o.g. Anlagentyp würde eine zeitweise Abschaltung erforderlich. Im Baugenehmigungsverfahren ist diese Prüfung anlagenspezifisch durchzuführen, Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Richtwerte (Beschattungsdauer - vgl. auch Windkraftanlagen-erlass NRW 2005, Nr. 5.1.2) sind ggf. als Auflage vorzusehen.

2. Abstandsfläche gemäß § 6(10) BauO NRW: Kreisförmiger Abstand um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes mit der Hälfte der größten Höhe der Anlage.
Beispiel: Bei einer Anlagenhöhe von 100 m beträgt die Abstandsfläche 50 m.

3. Die Zuwegung zur Windenergieanlage muss den notwendigen Anforderungen für Aufbau und Betrieb genügen. Bei Planung und Ausführung ist eine minimale Dimensionierung zu berücksichtigen, d.h. dass nach dem Aufbau der Anlage nicht mehr benötigte, befestigte Flächen wieder in den Urzustand zurückversetzt werden.

4. Extensive Dachbegrünungen sind auf Nebenanlagen (hier: Trafostation) ausdrücklich zulässig. Die **Außenwände** der Nebengebäude sollten mit **Kletterpflanzen** bepflanzt werden, denkbar sind z.B. folgende Arten:

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein	Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt

Alternativ können sie auch mit standortheimischen Sträuchern umpflanzt werden.

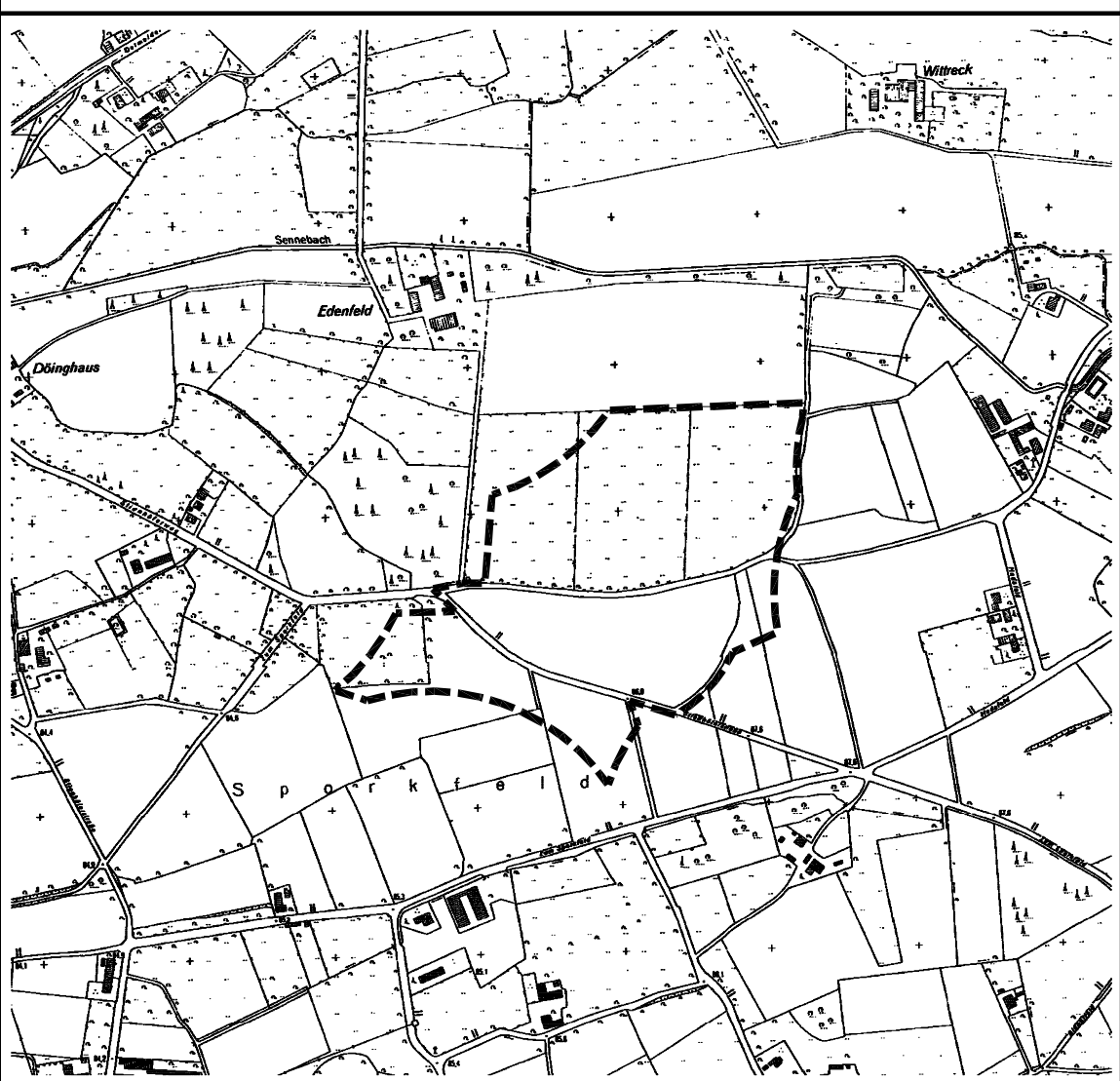
5. Bodendenkmale: Werden bei Erdarbeiten kultur- und edgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NRW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

6. Altlasten: Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine Altablagerungen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh (Tel.: 05241/85-2740) umgehend zu benachrichtigen.

STADT RIETBERG, OT WESTERWIEHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 277

„Windpark Sporkfeld“



Gemarkung Westerwiehe, Flur 16
Gemarkung Neuenkirchen, Flur 23

Übersichtskarte: M 1:10.000

0 100 200 m

Maßstab: 1:2.000 Planformat: 118 x 97 cm

▲
Nord

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung - R. Nagelmann und D. Tischmann - Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück Telefon 05242/5509-0, Fax. 05242/5509-29	Planungsstand: Satzung, Juni 2008 Bearbeitet: Ti, Be Gezeichnet: Be
--	---